

**Bund/VKA**  
**Beschäftigte/Auszubildende**

**Berlin, den 24.01.2008**  
**Nr. 002/08**

## **Zweite Verhandlungsrunde: Bund und VKA überreichen Angebot**

**Am 25.1.2008 übergaben Bund und VKA anlässlich der zweiten Verhandlungsrunde ein erstes schriftliches Angebot. Frank Bsirske bezeichnete das Angebot "als einen kraflosen Aufschlag, der nur knapp das gegnerische Feld erreicht hat". Die einzelnen Punkte des Angebots werden in der nächsten Verhandlungsrunde aufgenommen.**

### **Erhöhung der Entgelte**

Die Arbeitgeber legten ein Angebot zur Erhöhung der Entgelte ab 1.2.2008 um 2,5 %, ab 1.10.2008 um 1 % und ab 1.3.2009 um 0,5 % vor. Die Erhöhungen sollen sich auch auf die individuellen Zwischenstufen und die Werte der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü beziehen. Für den Monat Januar 2008 sollen die Entgelte nicht erhöht werden.

Bezogen auf die damit verbundene Laufzeit bedeutet dies eine Erhöhung für das Jahr 2008 von rund 2,5 % bei einem von uns geforderten Abschluss über die Laufzeit von 12 Monaten. Für das Jahr 2009 lediglich eine Erhöhung von gerundet 0,4 %.

Legt man rechnerisch eine Laufzeit von 24 Monaten zugrunde, ergibt dies eine Gesamterhöhung der Entgelte von 2,15 %.

Ein Mindestbetrag oder andere soziale Komponenten wurden nicht angeboten.

Für das Tarifgebiet Ost soll die allgemeine Erhöhung der Entgelte verzögert werden. Die Erhöhungen von 2,5 % sollen am 1.6.2008 und von 1,5 % am 1.3.2009 vorgenommen werden.

### **Anpassung Überleitungsrecht**

Das Angebot enthält keinerlei Aussagen zur erforderlichen Anpassung des Überleitungsrechts. Auf Nachfrage erklärten Bund und VKA zwar die Bereitschaft, darüber sprechen zu wollen. Wegen des Zusammenhangs mit den Entgeltordnungsverhandlungen und der von ihnen behaupteten Kompliziertheit der Materie signalisierten sie aber gleichzeitig, dass eine Regelung im Rahmen der Tarifrunde ihrer Auffassung nach nicht möglich sei.

## **Restanten**

Bund und VKA bleiben im Angebot bei ihrem Junktim zwischen der In-Kraft-Setzung der Änderungen zum TVöD, TVAöD und zu den Überleitungstarifverträgen und der Arbeitszeitverlängerung. Die erreichten Einigungsstände sollen allerdings erst nach der Tarifrunde „unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Zeitablaufs“ redaktionell „angepasst“ werden. Offensichtlich wollen sie hier nachverhandeln.

## **Verlängerung der Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit der Beschäftigten des Bundes und im Tarifgebiet West der VKA soll sich in zwei Stufen zunächst am 1.7.2008 auf 39,5 Stunden und dann am 1.1.2009 auf 40 Stunden verlängern.

## **Krankenhäuser**

Schwerpunkt der zweiten Verhandlungsrunde war die VKA-Forderung nach einer Nullrunde für die Beschäftigten in den Krankenhäusern. Wir haben demgegenüber deutlich gemacht, dass die Strukturveränderungen im Krankenhausbereich und die zu erwartende Schließung von 20 Prozent der Krankenhäuser tarifpolitisch nicht zu verhindern seien. Im Ergebnis der ausführlichen Diskussionen sind die Krankenhausbeschäftigten zwar in das Angebot eingeschlossen. Die 2006 erstreikte Zulage von 35 Euro soll nach Arbeitgeberwillen auf eine mögliche Entgelterhöhung allerdings angerechnet werden.

## **Angebot für das Tarifgebiet Ost**

Mit der Lohnrunde 2003 war eine Anpassung der früheren BAT-Vergütungen bis einschließlich Vergütungsgruppe V b auf 100 % zum 31.12.2007 und eine zeitlich verzögerte Anpassung zum 31.12.2009 für die darüber hinausgehenden Vergütungsgruppen vereinbart worden. Der Tarifvertrag zur Anhebung des Bemessungssatzes im TVöD vom 16.11.2007 vollzog die damalige Einigung nach. Er unterscheidet nach einem Anhang zu diesem Tarifvertrag zwischen Vergütungsgruppen der früheren Tarifverträge, die in die Entgeltgruppe 9 des TVöD eingingen und solchen, die der Ebene der früheren Vergütungsgruppe V b BAT zugeordnet waren und damit auf 100 % angepasst werden und anderen, die erst zum 1.1.2010 erhöht werden.

Zu diesem Tarifvertrag bieten die Arbeitgeber nun an, alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 auf 100 % anzupassen.

Ein Angebot über die Entgeltgruppe 9 hinaus wurde nicht vorgelegt.

## **Auszubildende**

Für die Auszubildenden im Bereich des BBiG und PraktikantInnen haben die Arbeitgeber die gleichen Erhöhungen angeboten wie bei den übrigen Beschäftigten. Dies bedeutet für einen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr zum 1. Februar 2008 eine Erhöhung von lediglich 15,43 Euro pro Monat. Insgesamt bedeutet die angebotene Erhöhung in ihren 3 Schritten bezogen für einen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr eine Erhöhung um 28,14 Euro monatlich und im dritten Ausbildungsjahr um 33,42 Euro monatlich, betrachtet auf die gesamte Laufzeit von 2 Jahren.

Noch niedriger ist das Angebot für die Auszubildenden im Geltungsbereich des TVAöD-Pflege: Während der Bund für seine Auszubildenden nach dem TVAöD-Pflege prozentual die identische Erhöhung wie für die anderen Beschäftigten vorsieht, hat die VKA die Erhöhung des Ausbildungsentgelts zum 1.8.2006 in ihrem Angebot komplett auf die nun vorgeschlagene prozentuale Erhöhung angerechnet, so dass die eigentliche Erhöhung zum 1.2.2008 lediglich zwischen 1,2 und 1,4 Prozent betragen würde.

Im Bereich der Ost-West-Angleichung haben sowohl der Bund als auch die VKA die Anhebung der Auszubildendenentgelte und der PraktikantInnen-Vergütungen angeboten.

Eine verbindliche Übernahmeregelung für die Auszubildenden war für die Arbeitgeber kein Thema. Damit soll noch nicht einmal die Alt-Regelung, die zum 31.12.2007 auslief, verlängert werden.

*Die Kraft, den Gestaltungsspielraum aktiv in Sinne der Beschäftigten zu nutzen,  
kann nur durch eine starke Gewerkschaft gewährleistet werden.  
Zu ver.di gibt es keine Alternative*

**Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>**

## **Angebot des Bundes und der VKA**

Der Bund und die VKA geben das nachstehende Angebot ab, dessen jeweilige einzelne Bestandteile für Bund und VKA jeweils in einem untrennbaren Zusammenhang stehen.

### **Teil A Gemeinsame Regelungen (Bund, VKA)**

#### **I. Erhöhung der Entgelte des TVöD / TVAöD**

##### 1. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

- ab 1. Februar 2008 um 2,5 v. H.,
- ab 1. Oktober 2008 um weitere 1,0 v. H. und
- ab 1. März 2009 um weitere 0,5 v. H. erhöht.

Dies gilt entsprechend für die Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz sowie die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten.

##### 2. Erhöhung des Leistungsentgelts

Das Leistungsentgeltvolumen nach § 18 Abs. 2 Satz 1 [Bund] TVöD bzw. § 18 Abs. 3 [VKA] TVöD erhöht sich

- für das Jahr 2008 von 1,0 v. H. auf 1,5 v. H. und
- für das Jahr 2009 von 1,5 v. H. auf 2,0 v. H.

##### 3. Laufzeit

Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2009.

#### **II. Arbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Beschäftigte des Bundes (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TVöD)

- ab 1. Juli 2008 39,5 Stunden und
- ab 1. Januar 2009 40 Stunden.

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt für Beschäftigte im Tarifgebiet West (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD), die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der VKA ist,

- ab 1. Juli 2008 39,5 Stunden und
- ab 1. Januar 2009 40 Stunden.

#### **III. Restanten**

Die Änderungen und Ergänzungen zum TVöD, TVAöD und zum TVÜ-Bund/TVÜ-VKA entsprechend dem Einigungsstand der Tarifvertragsparteien vom 25. Oktober 2006 treten zeitgleich mit der Erhöhung der Arbeitszeit am 1. Juli 2008 in Kraft. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund, VKA und Gewerkschaften stimmt bis zu diesem Zeitpunkt die redaktionellen Anpassungen der Einigungsstände unter Berücksichtigung des zwischenzeitlichen Zeitablaufs

ab und formuliert die Bestimmungen aus, sofern diese bisher nur inhaltlich geeint sind.

## **Teil B** **Besondere Regelungen für den Bund**

### **I. Tarifgebiet Ost**

1. In die Bemessungssatzanpassung auf 100 % im TVöD zum 1. Januar 2008 werden alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 (einschließlich Entgeltgruppe Kr. 9d) einbezogen. Die sonstigen Entgeltbestandteile (TVöD, TVÜ-Bund und ergänzende Tarifverträge) der von der Bemessungssatzanpassung erfassten Beschäftigten bestimmen sich ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls nach den für das Tarifgebiet West geltenden Sätzen; § 20 Abs. 3 TVöD bleiben unberührt.
2. Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – sowie Praktikantinnen/Praktikanten erhalten ab 1. Januar 2008 die für das Tarifgebiet West geltenden Ausbildungsentgelte bzw. Entgelte.

### **II. Bundeswehrkrankenhäuser**

Für die in Bundeswehrkrankenhäusern tätigen Beschäftigten im Pflegedienst und für in Bundeswehrkrankenhäusern tätigen Ärztinnen und Ärzte (§ 46 Nr. 18 TVöD BT-V) gilt Teil A dieses Angebotes entsprechend. Für die Erhöhung des Ausbildungsentgelts der Auszubildenden nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – gilt das Angebot für Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG –entsprechend.

## **Teil C** **Besondere Regelungen für die VKA**

### **I. Tarifgebiet Ost**

1. In die Bemessungssatzanpassung auf 100 Prozent im TVöD zum 1. Januar 2008 werden alle Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 (einschließlich Entgeltgruppe Kr. 9d) einbezogen. Die sonstigen Entgeltbestandteile (TVöD, TVÜ-VKA und ergänzende Tarifverträge, soweit durch VKA vereinbart) der von der Bemessungssatzanpassung erfassten Beschäftigten bestimmen sich ab dem 1. Januar 2008 ebenfalls nach den für das Tarifgebiet West geltenden Sätzen; § 20 Abs. 3 TVöD und Teil A Ziffer III bleiben unberührt.
2. Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – sowie Praktikantinnen/Praktikanten erhalten ab 1. Januar 2008 die für das Tarifgebiet West geltenden Ausbildungsentgelte bzw. Entgelte.

3. Abweichend von Teil A Ziffer I Nr. 1 wird das Entgelt
- am 1. Juni 2008 um 2,5 v. H. und
  - am 1. März 2009 um 1,5 v. H.
- erhöht. Teil A Ziffer I Nr. 2 findet Anwendung.

## II. Ergänzende Regelungen für die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (BT-K und BT-B / TVöD-K und TVöD-B)

1. Für Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen erfolgen die Zahlungen gem. Teil A Ziffer I Nr. 1 unter Anrechnung der Zulage gem. § 52 Abs. 2 und 4 BT-B, § 15 Abs. 2.1 und Abs. 2.3 TVöD-K. Die Zahlung gemäß Teil A Ziffer I Nr. 2 erfolgt nur, wenn die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen hierzu unter Berücksichtigung ihrer Finanzierungsgrundlagen und ihrer Ertragskraft in der Lage sind.
2. Die Ausbildungsentgelte für Auszubildende nach dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – betragen

	ab 1. Feb. 2008	ab 1. Okt. 2008	ab 1. März 2009
im 1. Ausbildungsjahr	747,29 €	754,76 €	758,53 €
im 2. Ausbildungsjahr	808,28 €	816,37 €	820,45 €
im 3. Ausbildungsjahr	906,55 €	915,62 €	920,19 €

## III. Versorgungsbetriebe

1. Das finanzielle Volumen dieses Angebots für den TVöD (Teil A Ziffer I) wird auf den TV-V übertragen. Teil C Ziffer I Nr. 3 gilt entsprechend.
2. Teil A Ziffer II gilt auch für den TV-V.

## IV. Nahverkehrsbetriebe

Die jeweiligen Tarifvertragsparteien auf Landesebene werden vereinbaren

- die Übertragung von Teil A Ziffern I Nrn. 1 und 3 und II auf den jeweils für den Bereich des KAV Baden-Württemberg und den Bereich des KAV Niedersachsen geltenden TV-N,
- die Übertragung von Teil A Ziffer I Nr. 1 i.V.m. Teil C Ziffer I Nr. 3 auf den für den Bereich des KAV Mecklenburg-Vorpommern geltenden TV-N, soweit es die lineare Erhöhung zum 1. Juni 2008 betrifft, in der im TV-N M-V vereinbarten Höhe,
- die Übertragung von Teil A Ziffer II auf den für den Bereich des KAV Rheinland-Pfalz geltenden TV-N.

Die Tarifvertragsparteien auf Landesebene in Hessen und im Saarland werden im Rahmen der laufenden Tarifverhandlungen über einen TV-N über die Übernahme des Abschlusses zum TVöD insgesamt oder in Teilen entscheiden.

Potsdam, den 24. Januar 2008